jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/7/18 1Ob124/13m, 4Ob60/14y, 1Ob211/14g, 9ObA160/16v, 7Ob176/17h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.07.2013

Norm

ZPO §393a

Rechtssatz

Ein Zwischenurteil über die Verjährung gemäß§ 393a ZPO hat nur zu ergehen, wenn zumindest ein schlüssiges Tatsachenvorbringen der klagenden Partei zum Anspruchsgrund vorliegt; andernfalls hätte eine Klageabweisung zu erfolgen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 124/13m
  Entscheidungstext OGH 18.07.2013 1 Ob 124/13m
- 4 Ob 60/14y
  Entscheidungstext OGH 20.05.2014 4 Ob 60/14y
  Auch; Beisatz: Das bedeutet aber nicht, dass im Verfahren über den Verjährungseinwand auch andere Einwendungen geprüft werden müssten. (T1)
  Beisatz: Einwendung der Verletzung der Rügeobliegenheit nach § 377 HGB, die nicht von Amts wegen wahrzunehmen ist. (T2)
- 1 Ob 211/14g
  Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 211/14g
- 9 ObA 160/16v
  Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 ObA 160/16v
- 7 Ob 176/17h
  Entscheidungstext OGH 29.11.2017 7 Ob 176/17h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129001

Im RIS seit

24.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at